OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100129/4/EW/CJ

Datum:
Linz, 23. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der I W, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz vom 14.11.2019, GZ: 0056821/2017, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden kurz: belangte Behörde) vom 14.11.2019, GZ: 0056821/2017, wurde nachstehender Spruch erlassen:

„Die Beschuldigte, Frau I W, geboren am x, wohnhaft: x, hat als zur Vertretung nach außen berufene handelsrechtliche Geschäftsführerin der x GmbH mit dem Sitz in x, folgende Verwaltungsübertretung nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten

Mit Bescheid des Magistrates Linz vom 26.09.2017, GZ 0004564/2017 BBV N, (zugestellt am 27.09.2017) wurde der x GmbH als Bauführerin beim Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit 5 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 6 KFZ-Stellplätzen und Abbruch des bestehenden Hauses“ in Linz, x, bis zum Vorliegen eines Baugrubensicherungskonzeptes gern. Punkt 4.3 des einen Bestandteil des Baubewilligungsbescheides vom 06.07.2017 bildenden Geotechnischen Gutachtens der Fa. x GmbH vom 21.03.2017 die Fortsetzung der Bauausführung untersagt.

Die x GmbH hat als Bauführerin am 03.10.2017 die Bauausführung dieses Bauvorhabens trotz der Untersagung ohne Behebung des Mangels fortgesetzt, indem Schalungs- und Betonarbeiten durchgeführt wurden.

Das geforderte Baugrubensicherungskonzept lag der Baubehörde nach wie vor nicht vor.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Straferkenntnis stützt sich dabei auf § 57 Abs 1 Z 7 Oö BauO 1994 in Verbindung mit dem Bescheid des Magistrates Linz vom 26.09.2017, GZ 0004563/2017.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 57 Abs 2 Oö. BauO 1994 eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 Stunden, verhängt. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 50 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig von der Bf eingebrachte Beschwerde, in welcher die Bf im Wesentlichen vorbringt, dass das Büro am 27.09.2017 – dem Tag der Übermittlung des Bescheides über die Baueinstellung – nicht besetzt gewesen sei, und das Büro wegen des Urlaubs der Angestellten erst über eine Woche besetz gewesen sei. Die Baueinstellung sei der Fa. x bis zum 3.10.2017 nicht bekannt gewesen. Erst am 3.10.2017 sei dem Bauleiter der Firma x von der Baubehörde direkt auf der Baustelle der Bescheid betreffend die Baueinstellung übergeben und die Baueinstellung verfügt worden. Man habe sich daran gehalten und erst ca. 5 Wochen später die Bautätigkeit fortgesetzt.

Außerdem seien die Verfolgungshandlungen zu spät gesetzt worden und sei daher Verjährung eingetreten.

3. Mit Schreiben vom 09.12.2019 (eingelangt am 12.12.2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht ersuchte die belangte Behörde telefonisch um Übermittlung der Baubewilligung und des baupolizeilichen Aktes zum Bescheid des Magistrates Linz vom 26.09.2017, GZ 0004563/2017, mit welchem die Fortsetzung der Bauausführung untersagt wurde, samt aller Zustellungsnachweise.

5. Mit Schreiben vom 22.01.2020 wurden diese Akten von der belangten Behörde übermittelt:

Mit Bescheid vom 26.09.2017, GZ 0004564/2017 wurde gemäß § 41 Abs. 3 Oö. BauO 1994 den Bauherren und dem Bauführer die Fortsetzung der Bauführung bis zum Vorliegen eines Baugrubensicherungskonzeptes gem. Punkt 3.4 des einen Bestandteil des Baubewilligungsbescheides vom 06.07.2017 bildenden geotechnischen Gutachtes der Fa. x GmbH vom 21.03.2017 für folgendes Bauvorhaben untersagt:

Neubau eines Wohnhauses mit 5 Wohnungen und einer Tiefgarage mit 6 KFZ-Stellplätzen und Abbruch des bestehenden Hauses in der x, Grundstücks Nr. x und x, je KG Linz.

Laut Zustellverfügung wurde dieser Bescheid dem Bauführer, der Fa. x Bau GmbH, an die E-Mail Adresse x elektronisch übermittelt (Sendebestätigung vom 27.09.2017).

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in den baupolizeilichen Akt über die Untersagung der Fortsetzung der Bauführung und in die Beschwerde.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die Bf war zum Tatzeitpunkt handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma x GmbH (Firmenbuchauszug vom 09.10.2017 im verwaltungsbehördlichen Akt).

Am 03.10.2017 fanden Bautätigkeiten auf der Baustelle x – x, Grundstücks Nr. x und x, je KG Linz, statt (siehe Fotodokumentation datiert mit 03.10.2017 im verwaltungsbehördlichen Akt).

In der Zustellverfügung unter Punkt 6. des Bescheides vom 26.09.2017, GZ 0004564/2017, über die Untersagung der Fortsetzung der Bauführung wurde als Zustelladresse der Firma x GmbH als Bauführerin die E-Mail Adresse x festgelegt.

Es findet sich im baupolizeilich Akt über die Untersagung der Fortsetzung der Bauführung kein Nachweis darüber, dass die Firma x GmbH, über diese E-Mail Adresse im baupolizeilichen Verfahren mit der Baubehörde kommuniziert bzw. dass sie diese E-Mail Adresse der Baubehörde bekannt gegeben hat.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und dem baupolizeilichen Akt über die Untersagung der Fortsetzung der Bauführung, insbesondere aus dessen baupolizeilichen Bescheid vom 26.09.2017, GZ 0004564/2017.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, wenn bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

IV. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 57 Abs 1 Z 7 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung wer als Bauherr oder Bauführer nach einer Untersagung gemäß § 41 Abs. 3 ohne Behebung des Mangels die Bauausführung fortsetzt.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetztes (ZustG) BGBl Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung lauten:

„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:
[...]
Z 5: „elektronische Zustelladresse“: eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse;

[...]

§ 37. (1) Zustellungen ohne Zustellnachweis können auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen

Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen."

Gemäß § 37 Abs. 1 erster Satz ZustG können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse erfolgen. § 2 Z 5 ZustG definiert als „elektronische Zustelladresse" eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren abgegebene elektronische Adresse.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegeben eine elektronische Adresse z.B., wenn sie in einem schriftlichen Anbringen im Briefkopf angeführt oder der Behörde vom Empfänger zum Zweck der Vornahme elektronischer Zustellungen in einem bestimmten Verfahren bekanntgegeben worden ist (VwGH 14.10.2011, 2009/09/0244).

Beides findet sich im gegenständlichen baupolizeilichen Akt nicht. In diesem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Akt ist keine Kommunikation zwischen der Baubehörde und der Firma x GmbH im baupolizeilichen Verfahren ersichtlich. Erst der Bescheid über die Untersagung der Fortsetzung der Bauführung selbst erging an die Adresse x. Diese E-Mail Adresse wurde von der Baufirma weder zum Zweck der Vornahme elektronischer Zustellungen im baupolizeilichen Verfahren bekanntgegeben noch hat die Baufirma in diesem Verfahren mit dieser E-Mail Adresse mit der Behörde kommuniziert. Die E-Mail Adresse x stellt somit keine „elektronische Zustelladresse" nach der Definition des § 2 Z 5 ZustG dar. Dieser Mangel in der Zustellverfügung führt dazu, dass die Zustellung an diese E-Mail Adresse keine Rechtswirkungen entfaltet. Es lag somit keine rechtswirksame Zustellung des Bescheides über die Untersagung der Fortsetzung der Bauführung vor.

Da der dem Straferkenntnis zugrunde liegende Bescheide über die Untersagung der Fortsetzung der Bauführung vom 26.09.2017 der Firma x GmbH bis zur baubehördlichen Kontrolle am 03.10.2017 nicht rechtswirksam zugestellt wurde, kann die Bf auch nicht wegen der Bautätigkeit an diesem Tag und somit der Nichteinhaltung des baupolizeilichen Auftrages bestraft werden.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (und oben zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die hier relevanten Rechtsfragen waren anhand des konkreten Wortlauts der gegenständlichen Vollmachtsurkunde und damit einzelfallbezogen zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer